



Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. RAG Schießsport Bundesverband

Anweisung zur Bedürfnisbeantragung nach § 10 Abs. 2 WaffG (Vereins- = RAG-Waffen)

Vorzulegende Unterlagen:

1. Beschluss des RAG-Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit Ort und Datum zum beabsichtigten Erwerb der Schusswaffe(n).
2. Kreisgruppe, der die RAG Schießsport zugeordnet ist.
3. Bestätigung durch den Landesschießsport-Verantwortlichen, dass die RAG Schießsport ihrer Pflicht zur Jahresmeldung zum Ende des vorangegangenen Jahres nachgekommen ist.
4. Derzeitige Anzahl der RAG-Mitglieder (*die Anzahl der Vereinswaffen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl stehen. Wobei „angemessen“ nirgends genau definiert ist und einer Absprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin bedarf, siehe dazu 8.*)
5. Benennung mindestens einer (besser zwei oder drei) „verantwortlichen Person(en)“ (§ 10 Abs. 2 WaffG) welche die der Behörde nachzuweisenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WaffG erfüllt/erfüllen:
 - Volljährig bzw. das kaliberabhängige höhere Alter nach § 14 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV (21 / 25 Jahre),
 - zuverlässig (§ 5 WaffG),
 - persönlich geeignet (§ 6 WaffG) und
 - sachkundig (§ 7 WaffG).Ebenfalls nachzuweisen ist (gegenüber der Waffenbehörde) die sichere Aufbewahrung (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV).
6. Persönlicher Antrag der bzw. der erstgenannten „verantwortlichen Person“, Schusswaffenart(en) bzw. –typ(en), Kaliber-/Munitionsbezeichnung(en), vorgesehene Disziplin(en) gemäß Schießsportordnung Kapitel 8 und 9 = Beilage 3 B.
7. Wenn zutreffend: Kopie(n) bereits vorhandener WBK(n) der RAG Schießsport.
8. Anschrift der Erlaubnisbehörde mit Namen und Tel.-Nr. (möglichst Durchwahl) des/der zuständigen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin (siehe dazu 4.).
9. Adressierter Freiumschlag.

Abweichungen gegenüber einem Antrag auf persönlichen Erwerb:

- das „Erwerbsstreckungsgebot“ (§ 14 Abs. 2 letzter Satz WaffG) gilt nicht
- Die Anforderungen
 - „regelmäßige Teilnahme am Schießsport“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG),
 - „Teilnahme an Wettkämpfen“ (§ 14 Abs. 3 WaffG) sowie
 - „Leistungsnachweis“ (Schießsportordnung Seite 28 bzw. 46)werden an die „verantwortlichen Person(en)“ nicht gestellt
- Vereinswaffen werden nicht auf das persönliche Kontingent der „verantwortlichen Person(en)“ angerechnet.



Verpflichtungen nach dem Erwerb:

1. Der Beschluss zum Erwerb von Vereinswaffen muss nach Art und Anzahl der zu beschaffenden Waffen schriftlich dokumentiert werden. Dieses Dokument ist bis zur Veräußerung der Waffen aufzubewahren.
2. Die Ausgaben für den Erwerb der Waffen sind in dem Kassenbuch der RAG zu erfassen. Die Kaufbelege sind beizufügen. Auszüge aus dem Kassenbuch, die den Kauf der Vereinswaffen belegen sowie die Kaufbelege sind auch über die allgemein gültige Aufbewahrungsfrist für Kassenbelege von 12 Jahren (§ 12, Teil D Finanzordnung) bis zur Veräußerung der Waffen auf der zuständigen Geschäftsstelle aufzubewahren.
3. Die Waffen sind im Bestandsverzeichnis (§ 9, Ziffer 4, Teil D Finanzordnung) zu vereinnahmen.
4. Bei Auflösung der RAG Schießsport gehen die Waffen wie auch das übrige Vermögen der RAG in den Besitz der nächsthöheren Gliederung über. Durch diese sind die Waffen einer berechtigten Person/berechtigten Personen zu überlassen.

Horst Seiferling

Stv. Bundesschießsport-Verantwortlicher

Diese **Beilage 2 B** mit Aktualisierungsstand **02.04.2016** ersetzt ab sofort die Anlage 4 zum Protokoll der Schießsport-Tagung auf Bundesebene am 05./06.02.2011.